

Verordnung zur Arbeitszeit

Änderung vom 18. September 2012

GS 37.1039

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 4. Januar 2000¹ zur Arbeitszeit wird wie folgt geändert:

§ 2 Tägliche Sollarbeitszeit

¹ Die tägliche Sollarbeitszeit beträgt in der Regel 8,4 Stunden bzw. 10 Stunden für Ärztinnen und Ärzte des Kantonsspitals Baselland und der Psychiatrie Baselland bzw. 12 Stunden für gewisse Arbeitsbereiche der Polizei Basel-Landschaft.

² Für Teilzeitmitarbeitende reduziert sich die tägliche Sollarbeitszeit entsprechend dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad.

§ 2a Jährliche Sollarbeitszeit

Die jährliche Sollarbeitszeit wird unter Berücksichtigung der wöchentlichen Arbeitszeit sowie durch Abzug der gesetzlichen Feiertage, welche nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, und der weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage bestimmt.

§ 2b Arbeitsfreie Tage

Der Regierungsrat kann nach Anhörung der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlicher Personalverbände neben den gesetzlichen Feiertagen weitere bezahlte arbeitsfreie Tage oder Halbtage festlegen.

§ 3 Arbeitszeitmodelle

Die Sollarbeitszeit wird je nach den betrieblichen Erfordernissen erbracht

- a. nach dem Fixzeitmodell;
- b. nach dem Gleitzeitmodell.

¹ GS 33.1033, SGS 153.11

§ 4 Fixzeitmodell

¹ In Schichtbetrieben oder in Bereichen, bei denen der Arbeitseinsatz aus betriebsorganisatorischen Gründen festgelegt werden muss, wird nach festen Arbeitszeiten gearbeitet.

² Die Arbeitszeit wird mittels festen Einsatzplänen bestimmt.

§ 5 Gleitzeitmodell

¹ Die tägliche Arbeitszeit kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen zwischen 06.00 Uhr und 20.00 Uhr erbracht werden.

² Grundsätzlich sind Ansprechzeiten von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr zu gewährleisten.

³ Aufgrund betrieblicher Anforderungen können andere Ansprechzeiten oder einzelne feste Arbeitseinsätze angeordnet werden.

⁴ Für die Ausübung bestimmter Funktionen kann die Anstellungsbehörde das Arbeitsende gemäss Absatz 1 auf 22.00 Uhr verschieben, wobei aber kein Anspruch auf eine Nachtzulage entsteht.

§ 6 Telearbeit

¹ Telearbeit ermöglicht den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, unter Berücksichtigung der betrieblichen Anforderungen, einen Teil ihrer Arbeitszeit an einem Telearbeitsplatz zu erbringen.

² Telearbeit umfasst sämtliche Tätigkeiten, die regelmässig räumlich entfernt vom ordentlichen dienstlichen Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung ausgeführt werden. Die Telearbeit wird dabei in der Regel durch Informations- und Kommunikationstechnik unterstützt.

³ Nicht als Telearbeit gelten der gelegentliche Fernzugriff auf die Informatiksysteme und das Datennetz der Kantonsverwaltung sowie Tätigkeiten, die sporadisch räumlich entfernt vom ordentlichen dienstlichen Arbeitsplatz in der kantonalen Verwaltung ausgeführt werden.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Telearbeit noch kann diese angeordnet werden.

⁵ Die Anstellungsbehörde entscheidet über den Antrag auf Telearbeit.

⁶ Die Telearbeitenden haben dafür Gewähr zu bieten, dass auch am Telearbeitsplatz das Dienstgeheimnis sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen jederzeit eingehalten werden.

⁷ Das Nähere regelt das Personalamt in einer Richtlinie.

§ 6a

Aufgehoben

§ 7 Absätze 2 und 3

² Die Differenz zwischen effektiv geleisteter Arbeitszeit und Sollarbeitszeit ergibt den Zeitsaldo.

³ Der Zeitsaldo am Jahresende darf um maximal 80 Plusstunden oder 20 Minusstunden von der jährlichen Sollarbeitszeit abweichen.

§ 7a Absatz 2

² Die Anstellungsbehörden stellen dem Personalamt die kommentierten Angaben aus ihrem Bereich für den Bericht zur Verfügung.

§ 8 Absatz 3

³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Gleitzeitmodell beschäftigt sind, können ihre Arbeit auch an Samstagen erbringen, sofern es die betrieblichen Anforderungen zulassen. Nicht angeordnete Samstagarbeit berechtigt nicht zu Zulagen.

§ 9 Absatz 3

³ Die Anstellungsbehörde kann die Kompensationstage für obligatorisch erklären.

§ 12 Unbezahlte Pause

¹ Bei einer mehr als siebenstündigen Tagesarbeitszeit muss eine unbezahlte Pause von mindestens 30 Minuten Dauer eingehalten werden.

² Wenn der Arbeitsplatz aus betrieblichen Gründen nicht verlassen werden kann, wird auf Anordnung der Anstellungsbehörde die Pause gemäss Absatz 1 als Arbeitszeit angerechnet.

§ 13 Absatz 1

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht ausschliesslich als Dauernachtdienstleistende beschäftigt werden, dürfen maximal zehn aufeinanderfolgende Nächte zur Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr aufgeboten werden.

§ 15 Urlaub, Unfall, Krankheit, Öffentliche Dienstleistung

Die in die Zeit von bezahltem oder unbezahltem Urlaub, von öffentlicher Dienstleistung (wie Militär-, Zivil-, Zivilschutz- oder Feuerwehrdienst), von Unfall oder Krankheit fallenden Feiertage oder weiteren bezahlten arbeitsfreien Tage oder Halbtage können nicht nachbezogen werden.

§ 16 Absatz 4

⁴ Bei Teilzeitarbeitenden im Fixzeitmodell wird bei einer längeren Abwesenheit aufgrund Krankheit oder Unfall ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit die Absenzen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Beschäftigungsgrad angerechnet.

§ 17 Absätze 2, 3 und 4

² Ausnahmsweise wird die effektiv aufgewendete Zeit, maximal jedoch eine Stunde pro Arzt- oder Zahnarztkonsultation oder pro ärztlich angeordnete Therapiesitzung an die tägliche Sollarbeitszeit angerechnet.

³ Aufgehoben

⁴ Aufgehoben

§ 18 Absenzen infolge von Fort- und Weiterbildung

¹ Angeordnete Fortbildung gilt als Arbeitszeit. Sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitenden wird der effektive Zeitaufwand bis maximal zur Höhe der täglichen Sollarbeitszeit von 8,4 Stunden pro Tag angerechnet. Die Anrechnung erfolgt unabhängig vom Zeitmodell und somit ohne Zeitzuschläge.

² Bei nicht angeordneter Fortbildung oder bei Weiterbildung ist die Übernahme von Arbeitszeit im Einzelfall zu vereinbaren.

³ Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.

§ 19

Aufgehoben

§ 20 Absenzen infolge höherer Gewalt

¹ Höhere Gewalt bedeutet ein unvorhergesehenes, aussergewöhnliches Ereignis, das unabwendbar von aussen hereinbricht.

² Bei einer Verspätung, Verhinderung oder verspäteter Rückkehr aus den Ferien aufgrund objektiver Hinderungsgründe infolge höherer Gewalt hat der Arbeitgeber für Verspätungen oder Verhinderungen keine Arbeitszeit zu zahlen, d.h. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tragen das Risiko der höheren Gewalt.

³ Bei einer verspäteten Rückkehr von einer betrieblich bedingten Abwesenheit trägt der Arbeitgeber das Risiko.

⁴ Über Ausnahmen entscheidet die Anstellungsbehörde.

§ 21 Absatz 1

¹ Für unaufschiebbare private Verpflichtungen ist unbezahlter Kurzurlaub zu gewähren.

§ 22 Absatz 2

² Liegen Einsatzpläne vor, kann bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die im Fixzeitmodell beschäftigt sind, auf eine zusätzliche Zeiterfassung verzichtet werden.

§ 25 Definition

Überzeit ist die über die Sollarbeitszeit hinaus im Voraus angeordnete Arbeits-

zeit.

§ 26 Höchstdauer

Der Saldo der angeordneten Überzeit darf 170 Stunden nicht überschreiten.

§ 27 Absatz 2

² Gleitzeitguthaben können nachträglich nicht in Überzeit umgewandelt werden.

§ 29 Absatz 3

³ In den Lohnklassen 10 - 1 eingereichte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Barvergütung.

§ 30

Aufgehoben

Untertitel vor § 31

F. Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit

§ 31 Begriffe

¹ Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr geleistet wird.

² Als Samstagsarbeit gilt die an Samstagen, die nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen, von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr geleistete Arbeit.

³ Als Sonntagsarbeit gilt die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 20.00 Uhr des Vortages bis 06.00 Uhr des folgenden Werktages geleistete Arbeit.

§ 33 Absätze 1 und 4

¹ Die Zulage für die in den Lohnklassen 28 bis und mit 11 eingereichten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für angeordnete Nacht- Samstags- und Sonntagsarbeit beträgt je Stunde 10 Fr.

⁴ Eine Indexierung der Zulagen gemäss § 49 des Personaldekretes findet nicht statt.

Untertitel vor § 34

G. Pikett- und Bereitschaftsdienst

§ 34 Titel und Absatz 2

Begriff Pikettdienst

² Die grundsätzlich dauernd bestehende Einsatzbereitschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für den Einsatz zur Bewältigung ausserordentlicher Ereignisse

(wie Katastrophen, Behebung schwerwiegender technischer Pannen) gilt nicht als Pikettdienst im Sinne von Absatz 1.

§ 34a Begriff Bereitschaftsdienst

¹ Als Bereitschaftsdienst gilt die am Arbeitsort während der Arbeitszeit geleistete Einsatzbereitschaft.

² Geleistete Einsätze im Rahmen des Bereitschaftsdienstes werden nicht zusätzlich entschädigt.

§ 34b Bereitschaftsdienst im Kantonsspital Baselland und in der Psychiatrie Baselland

¹ Ist entsprechend dem Einsatzplan die Anwesenheit im Spital zwingend erforderlich, gilt die gesamte Anwesenheitszeit als Arbeitszeit.

² Falls die Anwesenheit im Spital aufgrund dienstfremder Gründe erfolgt, z.B. ferner Wohnort usw., gilt dies nicht als Arbeitszeit, sondern wird gleichbehandelt wie der Pikettdienst von zu Hause aus.

§ 36 Absätze 1 und 3

¹ Die Pikettentschädigung beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lohnklassen 28 bis und mit 11 pro Stunde 2 Fr.

³ Aufgehoben

§ 38 Arbeitszeit während des Pikettdienstes

¹ Die während eines Pikettdienstes geleistete Arbeitszeit im Falle eines Einsatzes ist dem Zeitkonto der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters gutzuschreiben.

² Ist der Arbeitseinsatz nicht am üblichen Arbeitsort zu leisten, wird der effektive Zeitaufwand für den Arbeitsweg als Arbeitszeit angerechnet.

³ Ist der Arbeitseinsatz am üblichen Arbeitsort zu leisten, wird der effektive Zeitaufwand für den Arbeitsweg, im Maximum jedoch insgesamt 30 Minuten, als Arbeitszeit angerechnet.

II.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Liestal, 18. September 2012

Im Namen des Regierungsrates
die Präsidentin: Pegoraro
der Landschreiber: Achermann